

› **ARBEITS- UND
INFEKTIONSSCHUTZ-KONZEPT
ZUR INFEKTIONSABWEHR VON COVID19**

1. EINFÜHRUNG	1
2. GELTUNGSBEREICH	1
3. BETRIEBSORGANISATION	1
3.1. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	1
3.2. LÜFTEN.....	1
3.3. ARBEITSZEITEN	1
3.4. AUSGELAGERTE ARBEITSPLÄTZE	2
4. SCHUTZAUSRÜSTUNG	2
4.1. MUND-NASEN-BEDECKUNGEN	2
4.2. ANDERE SCHUTZAUSRÜSTUNG	2
4.3. ENTSORGUNG	2
5. HYGIENEMAßNAHMEN	2
5.1. HANDHYGIENE	2
5.2. REGELMÄßIGE FLÄCHENREINIGUNG/-DESINFEKTION	2
6. AUFENTHALTSBEREICHE	2
6.1. KANTINEN	2
6.2. PAUSEN-/SANITÄR- UND UMKLEIDERÄUME	2
7. VERPFLEGUNG	3
7.1. ALLGEMEIN	3
8. BILDUNG	3
8.1. PRÄSENZ.....	3
8.2. DIGITAL	3
8.3. GESPRÄCHE	3
9. PFLEGE VON MITARBEITER*INNEN	3
9.1. PERSONALSCHUTZ-PSA	3
9.2. DESINFEKTION VON WÄSCHE, BETTEN, MATTRATZEN.....	3
10. VERHALTEN BEI GRIPPEÄHNLICHEN SYMPTOMEN	3
10.1. UNTERWEISUNG, MELDEPFLICHTEN UND NOTFALLPLANUNG.....	3
10.2. ALLGEMEINE MAßNAHMEN – UMGANG MIT ATEMWEGSERKRANKUNGEN (FB 45-08)	3
10.3. AM ARBEITSPLATZ	4
11. VERHALTEN BEI BESTÄTIGTER COVID 19 INFEKTION	4
11.1. ENGE KONTAKTPERSONEN (1. GRAD)	4
EIN ENGER KONTAKT ZU EINER MIT DEM CORONAVIRUS INFIZIERTEN PERSON LIEGT VOR, WENN EINER DER UMSTÄNDE ERFÜLLT IST:	4
11.2. MAßNAHMEN FÜR ENGE KONTAKTPERSONEN	5
12. ÖFFNUNG	5
13. TESTUNGEN ZU CORONA	5
13.1. TESTUNGEN- TESTKONZEPT	5
14. ANHANG	6
14.1. CORONA VIRUS – VERHALTEN IM LWERK	6
14.2. CORONA VIRUS – VERHALTEN IM WG/BEW DES LWERKS.....	7
14.3. MELDEKREIS UND QUARANTÄNE-BESTIMMUNGEN.....	8
14.4. UMGANG MIT ATEMWEGSERKRANKUNGEN (FB 45-08)	10

1. Einführung

Hinweis: Arbeits- und Hygieneschutzkonzept Lwerk Version 15.0 – Änderungen als Fußnoten (rot) gekennzeichnet (Anm. d. Verfasserin).

Das Coronavirus stellt unsere Gesellschaft und auch uns als FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH vor größte Herausforderungen. Der Schutz der Mitarbeiter*innen sowie der Arbeitnehmer*innen steht für uns, besonders in dieser Situation, an oberster Stelle.

Aufgrund dessen hat unser betriebsinterner Krisenstab ein umfangreiches Arbeitsschutzkonzept zur Infektionsabwehr von COVID-19 im Lwerk erarbeitet. Die Abstands- und Hygieneregeln wurden nach der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung § 2“, den „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMI für Arbeit und Soziales“ (Anhang), SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung und den „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“ von der BGW, sowie dem Infektionsschutzgesetz und den jeweiligen den Basischutzmaßnahmenverordnung in der jeweiligen gültigen Fassung für Berlin und Brandenburg festgelegt.

Das vorliegende Konzept wurde mit unserer Betriebsärztin abgestimmt und gilt für alle Einrichtungen unter der Trägerschaft der FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH.

Wir werden weiterhin nach Kräften alles dafür tun, den Infektionsschutz optimal zu organisieren und die Menschen mit Beeinträchtigung bestmöglich zu betreuen.

2. Geltungsbereich

Zur Infektionsprävention der COVID-19-Pandemie wurden im Lwerk Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen, die im vorliegenden Maßnahmenkonzept beschrieben sind. Dies gilt ab sofort bis zur Bekanntgabe einer Neufassung. Das Maßnahmenkonzept ist dynamisch, d.h. es wird ständig überprüft und weiterentwickelt. Aktualisierungen und Änderungen werden eingearbeitet.

Es ist für die gesamte FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH gültig. Für Außenarbeitsplätze gelten die Hygiene-schutzbestimmungen des aufnehmenden Arbeitgebers (s. auch Pkt. 3.4).

Für die einzelnen Standorte wird durch individualisierte Umsetzungskonzepte den unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Stand: 04.11.2022

3. Betriebsorganisation

3.1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Bei Besprechungen in Teams ist auf die Regelungen zum Lüften (Punkt 3.2.) zu achten
- Nies-, Hustenetikette einhalten – in Armbeuge husten oder niesen
- Regelmäßiges Lüften in geschlossenen Räume
- Bei Erkältungssymptomen ist nach Grafik Punkt 14.4 zu verfahren

3.2. Lüften

- Im Lwerk werden die Regelungen/Empfehlungen nach Abschnitt 5 ASR A3.6- freie Lüftung Punkt 5.4 Stoßlüften angewandt.
- Bei größeren Teamsitzungen in Besprechungsräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.
- Bei Besprechungen gilt keine Maskenpflicht, die Maske kann freiwillig getragen werden.
- Im Lwerk stehen transportable Lüftungsgeräte zur Verfügung.

3.3. Arbeitszeiten

- Mobiles Arbeiten bzw. Arbeiten von zu Hause aus ist möglich, sofern die Art der Tätigkeit und die betrieblichen Möglichkeiten es erlauben. Das ist mit der*dem Vorgesetzten entsprechend abzustimmen. Es dient der Minimierung der Personenzahl in den betrieblichen Räumen und bietet zusätzlichen Infektionsschutz.

3.4. Ausgelagerte Arbeitsplätze

- Hier wird nach individueller Absprache weitergearbeitet, wenn der dortige betriebliche Arbeitsschutz dem Schutz der Mitarbeiter*innen genügt und mit dem Schutzkonzept des Werks vereinbar ist.
- Die Bedingungen müssen schriftlich festgehalten werden.
- Eine dokumentierte Unterweisung muss mit der*dem Mitarbeiter*in geführt werden.

4. Schutzausrüstung

4.1. Mund-Nasen-Bedeckungen¹

- Es besteht eine Maskenpflicht auf den Verkehrswegen (Fluren, Fahrstuhl).
- FFP2-Masken, Einwegmasken,
- Der Arbeitgeber stellt 7 FFP2 Masken pro Person zur Verfügung

4.2. andere Schutzausrüstung

- Für die BFB-Bereiche steht Schutzkleidung zur Verfügung.

4.3. Entsorgung

- Die PSA-Abfälle (Einwegkleidung) werden in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Entsorgung zugeführt.
- Ein interner Transport gebrauchter PSA wird vermieden.
- PSA und Arbeitskleidung wird getrennt von Alltagskleidung aufbewahrt.

5. Hygienemaßnahmen

- In allen Standorten werden an zentralen Stellen Hinweistafeln zur richtigen Nies-, Hustenetikette, zur Handhygiene und zum korrekten Umgang mit Hygienematerial aufgestellt. Die Hinweise gelten als allgemeine Verhaltensregeln im Werk.

5.1. Handhygiene

- in Toiletten- und in Waschräumen wird für eine ausreichende Menge Seife (in Spendern) und Einmalhandtücher gesorgt.
- Zusätzlich wird Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Für Arbeiten auf Baustellen werden gefüllte Wasserkanister, Seife, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel auf die Baustellen mitgenommen.

5.2. Regelmäßige Flächenreinigung/-desinfektion

- Die regelmäßige Reinigung von Toiletten und anderen gemeinschaftlich genutzten Räumen ist gewährleistet.
- Einmalhandschuhe und Einmaltücher werden an allen Standorten bereitgestellt.

6. Aufenthaltsbereiche

- Alle Aufenthaltsräume werden regelmäßig gelüftet s. 3.2 Lüften.

6.1. Kantinen

- Reinigungs- und Desinfektionsintervalle (der Tischreinigung) sind vorhanden.
- Die Kantinen sind wieder für externe Gäste geöffnet.

6.2. Pausen-/Sanitär- und Umkleieräume

- In den Sanitärräumen werden ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

¹ Neuerungen nach IfSG

7. Verpflegung

7.1. Allgemein

Die Essensversorgung über die Kantinen findet weiterhin statt. Mineralwasserflaschen müssen namentlich gekennzeichnet werden und dürfen nur von dieser Person benutzt werden.

8. Bildung

- Bildung findet weiterhin statt im Hybridmodell (Wechsel zwischen digital und in Präsenz) statt.

8.1. Präsenz

Einladungen zu Präsenz-Veranstaltungen werden durch die Gruppenleiter*innen bekanntgegeben.

8.2. Digital

Über die Teamsoftware und die online Plattform (Lwerk.App)

8.3. Gespräche

Der Begleitende Dienst führt ebenfalls Gruppen- oder Einzelgespräche durch. Das kann in Präsenz oder in digitaler Form erfolgen.

9. Pflege von Mitarbeiter*innen

9.1. Personalschutz-PSA

Bei der Arbeit mit pflegebedürftigen Mitarbeiter*innen muss Schutzausrüstung getragen werden, diese stellt der Arbeitgeber zur Verfügung gestellt (Einwegmaske, Einweghandschuhe, Schutzbrillen, Gesichtsschild und Einwegschrürze).

Zur Handpflege werden die entsprechenden Hautschutzprodukte bereitgestellt.

9.2. Desinfektion von Wäsche, Betten, Matratzen

Die Wäsche wird regelmäßig gereinigt und hygienisch gewaschen. Berührbare Flächen von Betten werden desinfiziert. Matratzen werden, wenn nötig, gereinigt oder ausgetauscht.

10. Verhalten bei grippeähnlichen Symptomen

Die Gesundheit aller Beschäftigten steht im Vordergrund der FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH. Um die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten, ist jede*r Arbeitnehmer*in und Mitarbeiter*in gehalten bei grippeähnlichen Symptomen die Verhaltensabläufe und den Meldekreis einzuhalten. (siehe Anhang 14.4)

10.1. Unterweisung, Meldepflichten und Notfallplanung

- Für das Lwerk wurden zwei Verhaltensabläufe und der Meldekreis definiert (s. Anhang 14.1, 14.2, 14.3).
- Information zum Umgang mit Atemwegserkrankungen (s. Anhang 14.4)
- Bei Wiedereintritt bzw. Neueintritt in die Werkstatt erfolgt die Unterweisung zu COVID 19, siehe hierzu Änderung in *FB 45-07 Unterweisung Covid 19 Pkt. 6.Abs 2(2)*

10.2. Allgemeine Maßnahmen – Umgang mit Atemwegserkrankungen (FB 45-08)

Mitarbeiter*innen und Arbeitnehmer*innen des Lwerks sind dazu aufgefordert, bei grippeähnlichen Symptomen nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen, sondern die Erkrankung ärztlich abklären zu lassen.

Treten Symptome während der Arbeitszeit auf, so sind diese entsprechend *FB 45-08 Umgang mit Atemwegserkrankungen* abzuklären. Es wird eine Testung auf eine mögliche COVID 19-Infektion durchgeführt. Das geht nur mit Einwilligung. Testungen darüber hinaus sind laut Punkt 13.1. mit der Standortleitung abzustimmen.

Sollte sich aus der Testung eine COVID 19-Infektion bestätigen, sind die Personen mit Erkältungssymptomen wie Fieber, starkem Husten oder Atemnot werden sofort räumlich isoliert. Der Ablauf ist intern zu dokumentieren (FB 45-08). Ihr Arbeitsplatz samt benutzten Arbeitsgeräten wird desinfiziert. Bei COVID 19-Verdacht ist die Gesundheitsmanagerin per E-Mail unter gm@lwnet.de und die/der unmittelbare Vorgesetzte zu informieren. Sollten Symptome am Arbeitsplatz auftreten, ist dies sofort der Arbeitsgruppenleitung oder Vorgesetzten mitzuteilen.

10.3. Am Arbeitsplatz

- Bei Mitarbeiter*innen: Abfrage/Feststellung des Neuaufretens von Symptomen ggf. mit der Messung der Körpertemperatur durch die Gruppenleitung. (FB 45-08 Umgang mit Atemwegserkrankungen)
- Zusätzlich zu den 2 Testungen in der Woche gibt es das Angebot einer Testung auf Freiwilligenbasis auf eine mögliche COVID 19-Infektion.
- Personen mit Symptomen werden mit der Aufforderung zur ärztlichen Abklärung nach Hause geschickt.
- Im Fall einer positiven COVID 19-Testung werden Vorgesetzte informiert und Personendaten aufgenommen.
- Direkte Kontaktpersonen werden erfasst und 5 aufeinanderfolgende Tage lang getestet.
- Verhaltensdiagramm wird befolgt (s. Anhang 14.1 Grafik „CORONA VIRUS - Verhalten im Lwerk“).
- Meldung an Gesundheitsmanagement, von dort weitergehende Meldung an das Gesundheitsamt, bei „Fehlalarm“ wird dies auch gemeldet.

11. Verhalten bei bestätigter COVID 19 Infektion

- Bei einem positiven Testergebnis folgt unverzüglich eine Absonderung der *positiv getesteten Person* für 5 Tage ab Testzeitpunkt. Auch hier spielt es keine Rolle, ob PoC-Test oder beaufsichtigter Selbsttest. Über die Personalabteilung erhält der AN eine Bescheinigung über die kostenfreie Testung, wenn dieses benötigt wird.
- Eine Krankschreibung ist erforderlich und muss an die Personalabteilung o. die Verwaltungen gesendet werden.
- Bei positivem Testergebnis werden die *enge Kontaktpersonen* (FB45-19) und deren Impf- bzw. Genesungsstatus ermittelt und mit der Empfehlung, sich innerhalb der Werkstatt oder zu Hause an fünf aufeinanderfolgenden Tagen testen zu lassen (PoC-Test).
- Desinfektion der Arbeitsplätze erfolgt.
- Bei Mitarbeiter*innen werden Betreuer*innen, Eltern und Wohneinrichtungen mit einbezogen.

11.1. Enge Kontaktpersonen (1. Grad)

Ein enger Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person liegt vor, wenn einer der Umstände erfüllt ist:

- 1) Wenn man sich mit der infizierten Person mehr als 10 Minuten gemeinsam aufgehalten hat.
Wenn dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wurden.
Wenn dabei der Mund-Nasen-Schutz nicht korrekt getragen wurde.
- 2) Wenn man ein Gespräch mit der infizierten Person geführt hat, egal wie lange.
Wenn dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wurden.
Wenn dabei der Mund-Nasen-Schutz nicht korrekt getragen wurde.
Wenn man in Kontakt mit Sekret der infizierten Person gekommen ist.
- 3) Wenn man sich mit der infizierten Person gemeinsam aufgehalten hat.
Wenn in dem Raum wahrscheinlich eine hohe Konzentration infektiöser Aerosole vorlag.
Wenn der gemeinsame Aufenthalt länger als 10 Minuten war.
Unabhängig vom Abstand und Mund-Nasen-Schutz.

11.2. Maßnahmen für enge Kontaktpersonen

- Es sind täglich 5 Tage lang Testungen durchzuführen (ab positivem Testergebnis der infizierten Person).
- Es ist auf Erkältungs-Anzeichen zu achten (Husten, Schnupfen, Fieber).
- Bei Erkältungs-Anzeichen: eine*n Ärztin oder einen Arzt aufsuchen.
- Der Bereich oder der BD entscheiden über den Verbleib der Person am Arbeitsplatz.

12. Öffnung

- Alle Mitarbeiter*innen und Arbeitnehmer*innen werden über die aktuellen Schutz- und Hygienemaßnahmen, nach einer längeren Abwesenheit, informiert. Diese Belehrung wird von den Gruppenleitungen bzw. Standortleitungen dokumentiert.
- Die Informationen sind auch über die betriebsinternen digitalen Medien verfügbar.

13. Testungen zu Corona

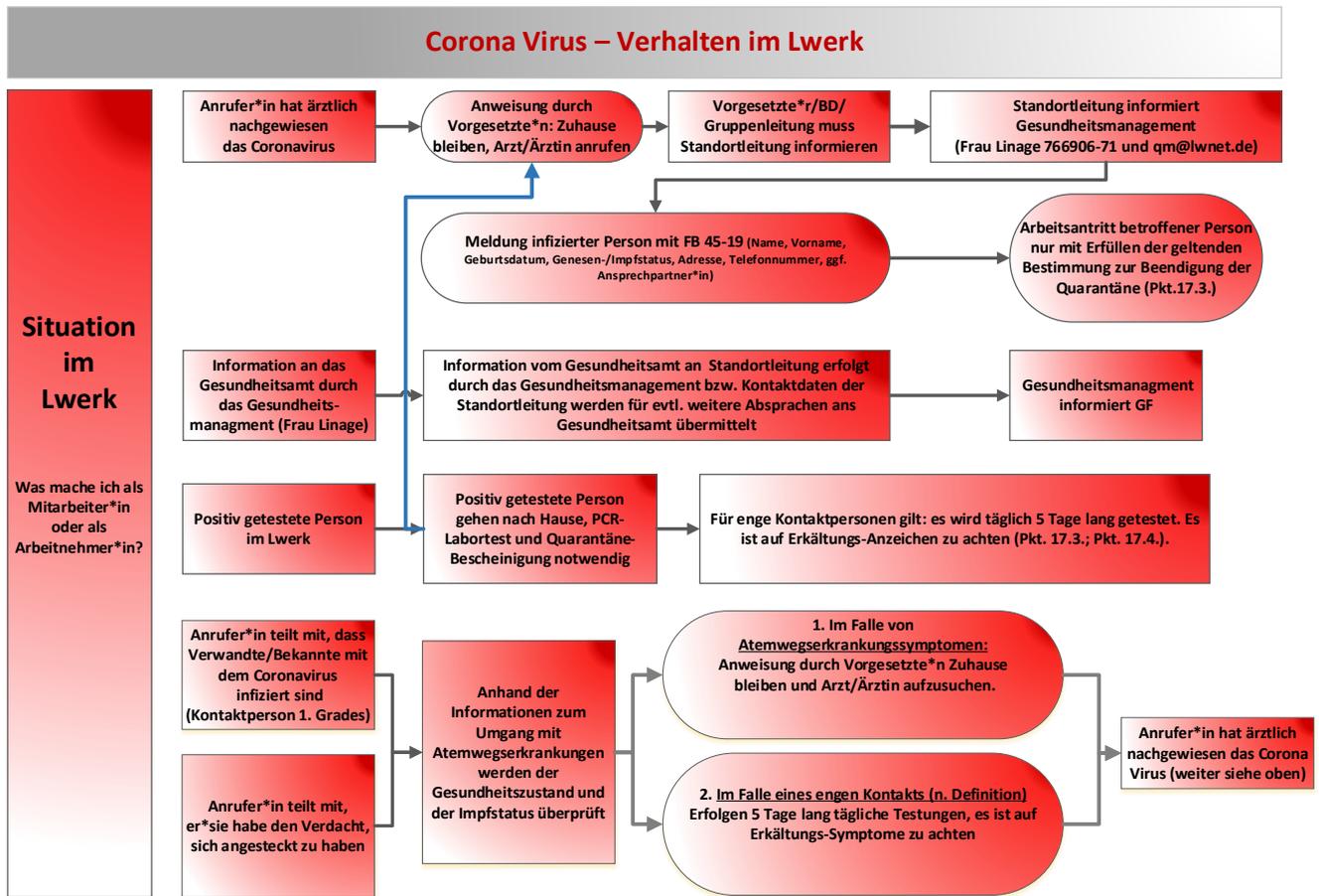
13.1. Testungen- Testkonzept²

- eine Testpflicht im Lwerk
- Arbeitnehmer*innen müssen sich 2x pro Woche testen
- Mitarbeiter*innen/Bewohner*innen müssen sich 2x pro Woche testen
- Ungeimpfte Personen müssen sich 2x pro Woche testen
- Im Lwerk werden Testungen in Form von Schnelltests, Spucktests und Selbsttest, nur mit Einwilligung durchgeführt (FB 45-11).
- Jede Testung wird in der Lwerk-Cloud dokumentiert. Auf Verlangen wird eine persönliche Bestätigung ausgestellt. Die entsprechenden Formblätter müssen nur auf Wunsch ausgefüllt, eingescannt und gespeichert werden.
- Der zeitliche Ablauf der Testungen wird an den jeweiligen Standorten organisiert.
- Alle Tests werden vom Arbeitgeber finanziert. Die Standorte sind angehalten die Testkits vorrätig zu haben.
- Für *nicht geimpfte* und *nicht genesene Arbeitnehmer*innen* gilt eine 2x pro Woche- Testpflicht vor Dienstantritt in den Räumlichkeiten des Lwerks. Die Testung muss in der Lwerk-Cloud dokumentiert werden. Bei Arbeit im mobilen Arbeiten zu Hause ist keine Testung erforderlich.
- Bei auftretenden COVID 19-Fällen wird eine fünf Tage lange Testung für die Kontaktpersonen durchgeführt. Hierbei trägt der Arbeitgeber die Kosten der Tests. Dieses wird durch die Standortleitungen angeordnet.
- Bei während der Arbeit auftretenden mit dem Coronavirus einhergehenden Erkältungssymptomen kann auf Wunsch eine Testung bei der betroffenen Person durchgeführt werden.

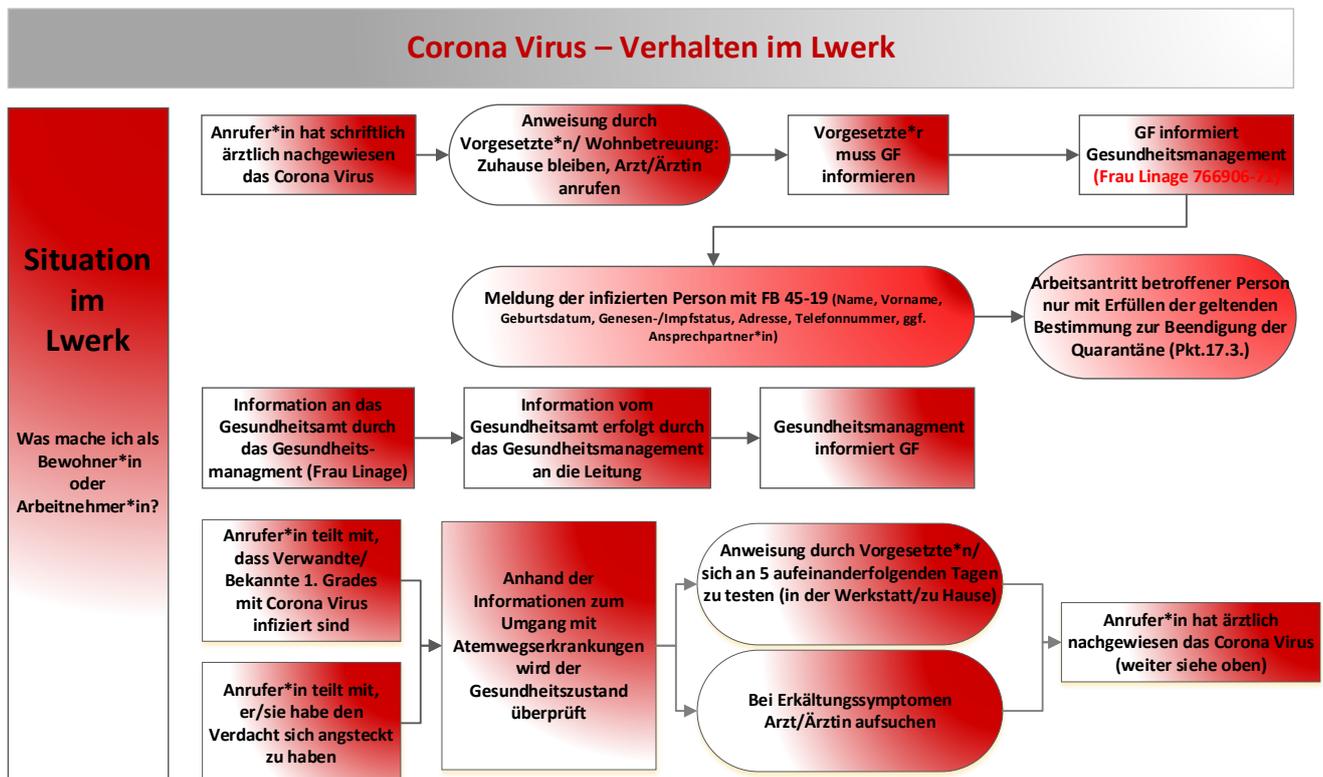
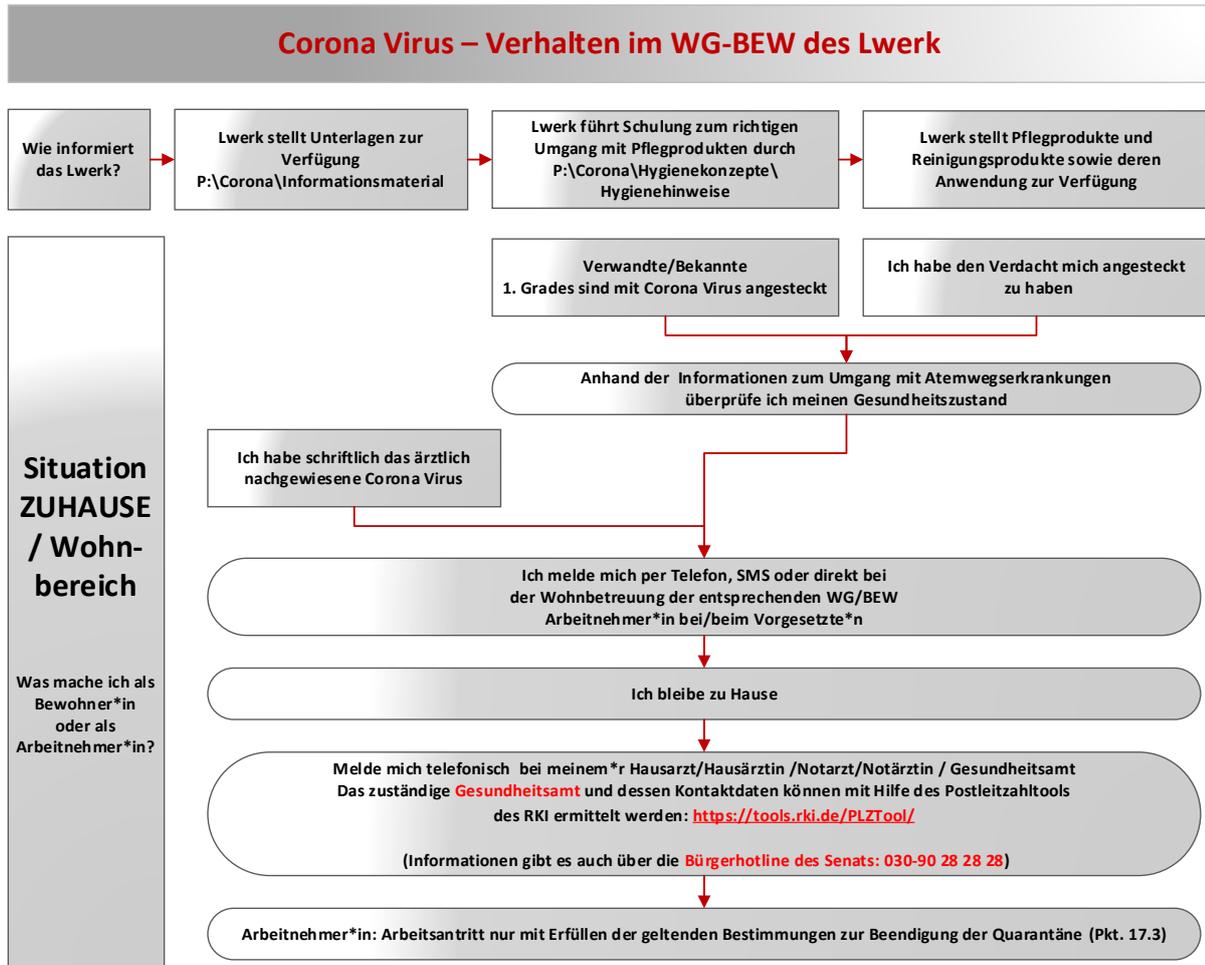
² Neuerungen

14. Anhang

14.1. CORONA Virus – Verhalten im Werk

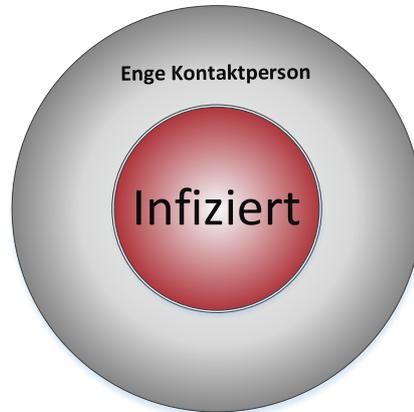


14.2. CORONA Virus – Verhalten im WG/BEW des Lwerks



14.3. Meldekreis und Quarantäne-Bestimmungen

Meldekreis und Quarantäne-Bestimmungen



Infiziert:

Eine Person ist nachweislich mit dem Corona Virus infiziert.

Person geht oder bleibt zu Hause und ist/wird vom Gesundheitsamt/Arzt in Quarantäne gestellt.

Beispiel:

Standortleitung ist infiziert – ist in Quarantäne.

Person hatte engen Kontakt mit der infizierten Person.

(mehr als 15 min und weniger als 2 m Abstand zur infizierten Person)

es wird 5 Tage lang im Werk getestet (POC-Test/Selbsttest).

Beispiel:

Gruppenleitung hatte mit Standortleitung direkten Kontakt - Gruppenleitung, darf am Arbeitsplatz bleiben, es wird 5 Tage lang im Werk getestet (POC-Test/Selbsttest).

Quarantäne-Bestimmungen

Für infizierte Personen

Was ist Quarantäne?

Quarantäne ist eine zeitlich befristete **Absonderung** von ansteckungs-verdächtigen Personen.

Das heißt: Wenn man sich bestätigt oder vermutlich mit dem Coronavirus angesteckt hat,

muss man sich absondern.

Wie lange dauert das?

Die Quarantäne beginnt **ab positivem Testergebnis** der infizierten Person.

Für Beschäftigte im Lwerk gilt:



wenigstens 5 Tage, wenn:

- ein Schnelltest durchgeführt wird
- wenn das Test-Ergebnis negativ ist
- wenn man zuvor 48 Stunden ohne Symptome ist

Wer muss in Quarantäne?

Die Quarantäne gilt für die **infizierte Person**.

Was heißt enger Kontakt?

Ein enger Kontakt liegt vor:

Wenn man sich mit der infizierten Person mehr als 10 Minuten gemeinsam aufgehalten hat.

Wenn dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wurden.

Wenn dabei der Mund-Nasen-Schutz nicht korrekt getragen wurde.

ODER

Wenn man ein Gespräch mit der infizierten Person geführt hat, egal wie lange.

Wenn dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wurden.

Wenn dabei der Mund-Nasen-Schutz nicht korrekt getragen wurde.

Wenn man in Kontakt mit Sekret der infizierten Person gekommen ist.

ODER

Wenn man sich mit der infizierten Person gemeinsam aufgehalten hat.

Wenn in dem Raum wahrscheinlich eine hohe Konzentration infektiöser Aerosole vorlag.

Wenn der gemeinsame Aufenthalt länger als 10 Minuten war.

Unabhängig vom Abstand und Mund-Nasen-Schutz.

Folgendes ist zu klären:

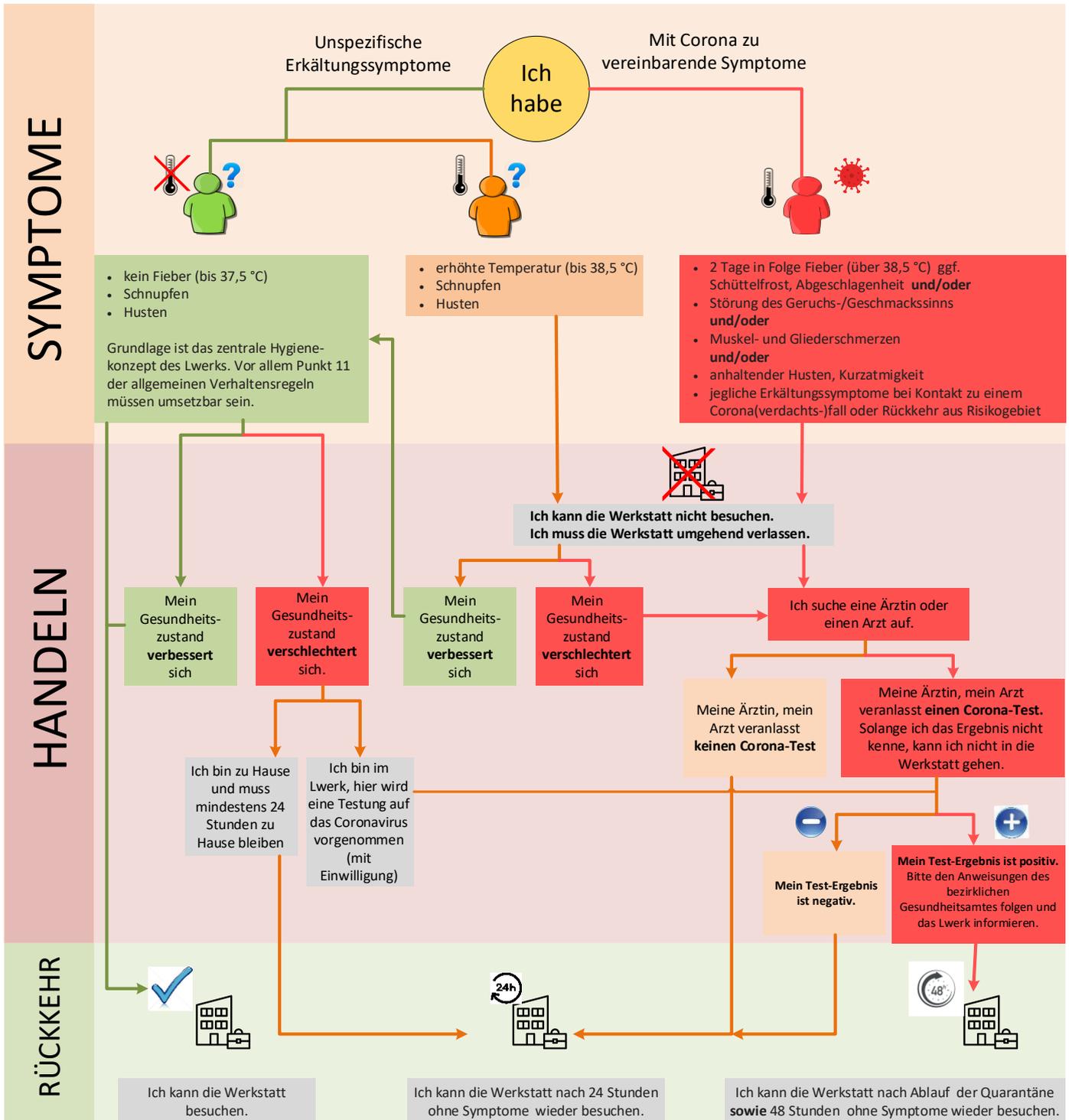
- Wurde der Abstand von 1,5 m eingehalten?
- Ist der Mund-Nasen-Schutz korrekt getragen worden?
- Wie lange war der gemeinsame Aufenthalt?
- War der Aufenthalt in einem Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole?



14.4. Umgang mit Atemwegserkrankungen (FB 45-08)

Wenn ich krank werde

Umgang mit Atemwegserkrankungen



Korporatives
Mitglied der



FSD Lwerk Berlin Brandenburg gGmbH
Kamenzer Damm 1
12249 Berlin
Telefon 030.76 69 06-0
Telefax 030.76 69 06-77
E-Mail: lankwitz@lwnet.de
www.lwerk-berlin.de